

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 29. Dezember 1953

81/A.B.
zu 87/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. ~~Groß~~ G r o s s e r und Ge-
nossen, betreffend Mißstände in der Mag. Abt. 62 der Stadt Wien als Auf-
sichtsbehörde für öffentliche Verwalter und Aufsichtspersonen, Nichtbe-
hebung solcher Mißstände durch das Bundesministerium für Finanzen, teilt

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Beim Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann (MA. 62) sind derzeit 482 (nicht rund 700) öffentliche Verwaltungen und öffentliche Aufsichten anhängig. Auf Grund der Delegierungsverordnung 1951 wurden in der für diese Angelegenheiten zuständigen Magistratsabteilung 62 weder neue Beamte aufgenommen, noch abteilungsfremde Beamte zu diesen Arbeiten herangezogen. Hinsichtlich der beim Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann diesbezüglich anhängigen Agenden war bisher ein einziger Amtshaftungsfall anhängig, der überdies mit Abweisung des Antrages geendet hat.

Insoweit auf Grund der Delegierungsverordnung 1951 Aktenvorgänge betreffend öffentliche Verwaltungen b zw. öffentliche Aufsicht dem Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann abgetreten wurden, ist dessen Zuständigkeit hiefür begründet und können solche Angelegenheiten nicht nach freiem Ermessen seitens des Bundesministeriums für Finanzen an sich gezogen werden; nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dies vielmehr gemäß § 4 der Delegierungsverordnung 1951 an das Vorhandensein wichtiger öffentlicher Interessen gebunden, die im Einzelfall ~~begründet~~ ^{begründet} festgestellt und werden müssen.

Im übrigen geht gemäß § 73 AVG die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen der jeweiligen Partei von der Unterbehörde auf das Bundesministerium für Finanzen nur dann über, wenn die Unterbehörde auf Grund festgestellten, ausschließlich eigenem Verschuldens nicht spätestens 6 Monate nach Einlangen eines Antrages über diesen entschieden hat. Diesbezügliche schriftliche Verlangen in Angelegenheiten des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind beim Bundesministerium für Finanzen nur vereinzelt gestellt worden. Solche Anträge werden nach den Bestimmungen des AVG erledigt.

Wiederholte Unzukämmlichkeiten und schwerste Verstöße gegen eine ordnungsmäßige Amtsführung im Rahmen der Zuständigkeit des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sowie Fälle, in denen einzelne Bundesländer als Parteien einer öffentlichen Verwaltung in Frage kommen sollen, sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt.